MICHAEL HAMM
YARA BRUSA

AUSKUNFTSRECHTE VON ERBEN WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER GEGENÜBER SCHWEIZER BANKEN?

Trend zeigt Richtung Transparenz

Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen automatisch auf die Erben über. Die Erben sind über dessen Zusammensetzung oft nicht im Bilde. Das Bedürfnis, entsprechende Wissensdefizite zu schliessen, ist hoch. Bei persönlichen Kontoverbindungen muss eine Bank umfassend informieren. Doch was gilt, wenn der Erblasser nicht Vertragspartner, sondern lediglich wirtschaftlich Berechtigter [1] war [2]?

1. DAS VERHÄLTNIS DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN ZUR SCHWEIZER BANK

Für den Begriff *wirtschaftlich Berechtigter (WB)* existiert keine Legaldefinition, doch wird dieser in der Bankpraxis so umschrieben: WB ist das Subjekt, das letztlich die Herrschaftsmöglichkeit und den Herrschaftswillen über die bei der Bank deponierten Vermögenswerte hat, insbesondere bei sogenannten Sitzgesellschaften [3]. Die Bank ist verpflichtet, die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären. Sind *Vertragspartner (VP)* und WB nicht identisch, so muss der WB registriert werden [4].

Da der WB nicht VP der Bank ist, stellt sich im Allgemeinen die Frage nach seinem Rechtsverhältnis zur Bank und im Besonderen, worauf die Erben eines WB ein allfälliges Auskunftsersuchen abstützen könnten? Denn in der Regel lehnen die Banken solche Auskunftsersuchen ab, sei es unter Berufung auf das Bankgeheimnis, sei es unter Berufung auf die alleinige Berechtigung des VP [5]. Dieser stellt daher den Ausgangspunkt unserer Überlegungen dar.

2. ANSPRUCHSGRUNDLAGEN DES VERTRAGSPARTNERS EINER SCHWEIZER BANK

Um Informationen zu erlangen, können sich die Erben eines Bankkunden primär auf die Normen des Erb- und des Vertragsrechts abstützen [6].

2.1 Anspruch aus Erbrecht. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 des *Zivilgesetzbuchs (ZGB)*. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist zu eng formuliert. Die analoge Anwendung der darin enthaltenen Auskunftsrechte und -pflichten *auch auf Dritte* ist deshalb in Rechtsprechung und Lehre anerkannt [7].

2.2 Anspruch aus Vertrag. Die Universalsukzession führt dazu, dass die vertragliche Beziehung zur Bank (welche in der Regel Elemente diverser Vertragstypen aufweist) ex lege auf die Erben übergeht. Dabei sind vorwiegend die Bestimmungen des Auftragsrechts massgebend, namentlich für die Auskunfts- und Rechenschaftspflichten [8]. Letztere sind grundsätzlich weit zu fassen. Im Nachgang zum höchstrichterlichen Entscheid vom 17. April 2012 [9] wird postuliert, davon erfasst seien *auch bankinterne* Dokumente wie Kundenprofile, Anlageziele oder Aufzeichnungen von Sitzungen sowie Telefongespräche [10]. Wurde der Erblasser im Rahmen einer (zunächst) persönlichen Kontobeziehung bei der Errichtung und/oder Ausgestaltung einer Struktur (wie bspw. einer Gesellschaft, einer Stiftung, eines Trust usw. [11]) beraten und ist dies aus den bankinternen Dokumenten ersichtlich, so haben die Erben u. E. Anspruch auf Herausgabe dieser Unterlagen [12]. Das Gleiche gilt bezüglich Überweisungen und Bareinzahlungen zu Lebzeiten des Erblassers auf Konten von Strukturen: Erfolgten die Weisungen dazu vom Erblasser, liegt ein (Einzel-)Auftragsverhältnis vor, weshalb die mitwirkende Bank – zumindest für die betreffende Transaktion – auskunftspflichtig ist [13]. Denn die Erben verfügen in demselben Umfang über Auskunftsrechte wie sie dem Erblasser selbst zustanden [14]. Ausgenommen sind

MICHAEL HAMM,
DR. IUR., RECHTSANWALT,
FACHANWALT SAV
ERBRECHT, PARTNER,
STAIGER, SCHWALD &
PARTNER AG,
ZÜRICH

YARA BRUSA,
RECHTSANWÄLTIN,
MLAW, STAIGER,
SCHWALD & PARTNER AG,
ZÜRICH

höchstpersönliche Informationen [15]. Finanzielle Aspekte eines Erblassers dürften dafür aber i. d. R. nicht genügen [16].

2.3 Weitere Anspruchsgrundlagen

2.3.1 Datenschutzgesetz (DSG)? Im Rahmen der Kontoführung werden laufend Daten des VP und des WB gesammelt. Das Bundesgericht hat sich am 17. April 2012 – wie schon vorne erwähnt – mit dem Informationsrecht des VP bezüglich bankinterner Personendaten befasst und entschieden, dass die Bank diesem gestützt auf Art. 8 DSG umfassend Auskunft erteilen muss [17]. Es stellt sich nun die Frage, ob dies auch gegenüber dessen Erben gilt? Die Verordnung zum DSG sieht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Auskunftspflicht über Daten von Verstorbenen vor [18]. Nach h. L. vermag dieses Auskunftsrecht der Erben jedoch das Bankgeheimnis nicht aufzuheben, da ersteres bloss auf Verordnungsstufe steht, letzteres aber auf Gesetzesstufe [19]. Das DSG bietet somit im Regelfall keine weitere Grundlage, auf welche sich die Erben eines WB berufen könnten.

2.3.2 Regelung bezüglich nachrichtenloser Vermögen? Wenn ein Erbe vermutet, dass der Erblasser bei einer *unbekannten Bank* in der Schweiz Vermögenswerte hatte, besteht die Möglichkeit, sich an den Bankenombudsmann zu wenden. Denn sobald solche Vermögenswerte (darunter fallen sowohl Namen – wie auch Nummernkonti sowie Depots, Schrankfächer resp. deren Inhalt usw.) als nachrichtenlos qualifiziert werden [20] sind die Banken verpflichtet, diese in einer zentralen Datenbank aufzuführen. Der Bankenombudsmann hat Zugriff auf Letztere. Machen die Erben glaubhaft, dass aktuelle Bankbeziehungen bestehen [21] und dass sie an den fraglichen Vermögenswerten berechtigt sind, wird geprüft, ob Eintragungen in der Datenbank vorhanden sind [22]. Es hängt von der Praxis jeder Bank ab, ob der WB in der Datenbank erfasst wird. Ein entsprechender Vermerk ist nicht vorgeschrieben. Sollte eine Bank den WB jedoch erfasst haben, so kann ein Erbe unter Umständen auf diesem Wege Informationen bezüglich desselben erlangen [23].

3. AUSGEWÄHLTE RECHTSPRECHUNG

Eine gefestigte Rechtsprechung zum Auskunftsrecht der Erben eines WB gibt es gemäss unseren Recherchen weder in den Kantonen [24] noch auf Stufe Bundesgericht. Noch am ergiebigsten scheint u. E. die Analyse der Rechtsprechung in den Kantonen Tessin und Genf zu sein. Anschliessend wird auf die neuesten Entscheide des Bundesgerichtes eingegangen.

3.1 Rechtsprechung des Kantons Tessin [25]. Die Tessiner Justiz hat sich mehrmals mit dem Auskunftsrecht der Erben eines WB befasst. 1998 entschied das Appellationsgericht, dass ein Erbe bei Vorliegen gewisser Umstände Anspruch auf Informationen bezüglich wirtschaftlicher Berechtigungen des Erblassers habe [26]. Später präzisierte das höchste Tessiner Gericht, dass beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Berechtigung zwar keine vertraglichen Pflichten bestünden, der WB aber auch nicht irgendein Dritter ohne Bezug zum Konto sei; die Erben hätten vielmehr ein Interesse an Informationen in Bezug auf die Zusammensetzung des Nachlasses. Daher müsse nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit eine Güterabwägung vorgenommen werden: Die Beziehung zwischen Bank, VP und WB auf der einen Seite sei dem Bedürfnis der Erben eines WB, wichtige Informationen zu erhalten auf der anderen Seite, gegenüberzustellen. Sofern die Interessen der Erben überwögen, hätten diese Anspruch auf Informationen bezüglich derjenigen Vermögenswerte, welche in den Nachlass gehörten [27]. 2006 entschied dasselbe Gericht, dass eine Bank nicht verpflichtet sei, den Erben eines WB Informationen zu liefern, ausser sie habe Kenntnis von einem fiduziarischen Rechtsverhältnis und könne erkennen, dass der VP zu Ungunsten des WB handle [28]. 2010 wurde ein (vertragliches) Informationsrecht des WB und seiner Nachkommen verneint [29]. Schliesslich anerkannte das Appellationsgericht 2011 den Auskunftsanspruch der Erbin eines WB. Allein der Umstand, dass der Erblasser WB von Vermögenswerten war, genüge dazu aber nicht. Falls die Bank jedoch Kenntnis über das interne Verhältnis (rapporto interno) zwischen dem WB und einer Struktur, die als VP auftrat, hatte oder unter den konkreten Umständen hätte haben müssen, bestehe eine Auskunftspflicht gegenüber der Erbin des WB [30].

3.2 Rechtsprechung des Kantons Genf. Bereits 1997 entschied die Genfer Justiz, dass eine Bank den Erben eines WB nicht nur bezüglich aller Überweisungen zugunsten einer liechtensteinischen Familienstiftung Auskunft erteilen, sondern zudem über den Kontostand der entsprechenden Stiftung per Todestag Auskunft geben müsse, da der Erblasser vor seinem Versterben Erstbegünstigter derselben war und dem Stiftungsrat Weisungen erteilen konnte [31]. 2003 fasste die «Cour de justice» ihre Rechtsprechung zusammen und erklärte, dass im Falle einer möglichen Pflichtteilsverletzung den Erben eines WB Auskunft zu erteilen sei [32]. An diesem Prinzip wurde in der Folge festgehalten: Sobald die Erben eine Pflichtteilsverletzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft machen konnten, wurde die Bank verpflichtet, Informationen bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung herauszugeben [33]. Im jüngsten Urteil aus Genf wurde ein Informationsanspruch des Erben eines WB aufgrund eines formalen Aspekts (der Litispendenz) zwar verneint. Gleichzeitig wurde jedoch auf die erwähnte Rechtsprechung verwiesen und diese implizit bestätigt [34].

3.3 Rechtsprechung des Bundesgerichts. In jüngerer Zeit scheint die bundesgerichtliche Rechtsprechung «informationsfreundlicher» zu werden [35]. Dies war nicht immer so: Zunächst liess das Bundesgericht die Frage offen, ob aus der wirtschaftlichen Berechtigung ein Auskunftsanspruch gegenüber einer Bank abgeleitet werden könne [36]. Später hielt es fest, dass der WB nicht VP sei und ihm somit keine vertraglichen Informationsansprüche zustünden. Wenn bereits der Erblasser zu Lebzeiten kein vertragliches Informationsrecht habe, so könnten auch die Erben kein solches ableiten [37]. Folgerichtig untermauert das Bundesgericht im neusten Entscheid seinen Standpunkt, dass der Informationsanspruch des Erben eines WB nicht im Auftrags- sondern ausschliesslich *im Erbrecht gründe* [38]. Dieser Entscheid

wurde in der Literatur unterschiedlich gewürdigt: *Genna* ist der Meinung, das Bundesgericht habe festgestellt, der Informationsanspruch der Erben eines WB sei im materiellen Erbrecht zu suchen; ob das schweizerische Erbrecht eine solche Grundlage enthalte, sei jedoch nach wie vor offen [39]. *Büchler* und *von der Crone* meinen, es könnten Informationen bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung verlangt werden, sofern diese für die Bestimmung des Umfangs der Erbschaft relevant seien [40]. *Curmally* schliesslich wirft die Frage einer sich abzeichnenden Praxisänderung auf [41].

4. STANDPUNKT

Die Schreibenden präsentieren ihren vorläufigen Standpunkt anhand von drei Überlegungen.

4.1 Informationsrecht. Zunächst ist zwischen dem Informationsrecht des (noch lebenden) WB und jenem des pflichtteilsgeschützten Erben eines WB zu unterscheiden: Der WB hat *zu Lebzeiten aus freiem Willen* eine Struktur errichtet oder auch bloss einem Treuhänder Vermögenswerte übertragen. Er nahm damit bewusst in Kauf, dass er an diesen Vermögenswerten lediglich wirtschaftlich berechtigt sein wird und gegenüber einer Bank, sofern er vom VP nicht ausdrücklich bevollmächtigt wird, keine direkten Informationsansprüche mehr hat. Die Anfrage des Pflichtteilserben eines WB basiert demgegenüber auf *zwingenden Bestimmungen des Erbrechts.* Sein Informationsrecht kann daher (sachlich begründet) durchaus weiter gehen als jenes des lebenden WB.

4.2 Bankgeheimnis. Zwischen der Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber dem VP und den Informationsansprüchen der pflichtteilsgeschützten Erben eines WB besteht ein Spannungsfeld. Ein Ausgleich zwischen diesen Polen tut Not: Denn dort, wo Pflichtteilsverletzungen wahrscheinlich sind, dürfen nicht einseitig die Interessen des VP geschützt werden, zumal die Bank und der WB oft in einer besonderen Verbindung zueinander stehen. Umgekehrt darf auch nicht leichtfertig ein Durchgriff [42] durch Strukturen erfolgen, welche rechtsgültig errichtet und ohne relevante Einflussnahme des WB als selbstständige Rechtssubjekte über Jahre korrekt «gelebt» wurden [43].

4.3 Auskunftsersuchen. Schliesslich sollte das Bewusstsein geschärft werden, dass Auskunftsersuchen *primär* an die infrage stehende Struktur selbst resp. deren Organe, mit der bzw. denen der WB häufig eine vertragliche Beziehung hatte, zu richten sind. Falls die Erben diesbezüglich über keinerlei Anhaltspunkte verfügen, sollte eine Bank *beim Vor-*

liegen bestimmter Umstände [44] angehalten werden können, die Identität (inkl. Adresse) derjenigen Strukturen, bei welchen der Erblasser bankintern als WB registriert ist [45], den Erben gegenüber offenzulegen [46]. Dabei sind zwei Situationen zu unterscheiden:

a) Die Struktur, an welcher der Erblasser wirtschaftlich berechtigt war, wurde gemäss den gesetzlichen und strukturinternen Vorschriften «gelebt»; sie ist somit zivilrechtlich als unabhängig zu qualifizieren. In einem solchen Fall kann der Auskunftsanspruch lediglich im materiellen Erbrecht gründen [47]. Sollte das an die Struktur gerichtete Auskunftsbegehren aus rechtlichen oder faktischen Gründen erfolglos bleiben *und* eine Pflichtteilsverletzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht werden können, so müsste die Bank – im Regelfall gestützt auf Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB – *subsidiär* zur Auskunftserteilung über Konti, Depots, usw. einer solch unabhängigen Struktur verpflichtet werden können [48].

b) Anders sieht es aus, wenn die Struktur lediglich «vorgeschoben» wurde und mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht wird, dass ein Durchgriffstatbestand vorliegt, d. h. die Struktur zivilrechtlich nicht als eigenständig qualifiziert werden kann. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass der WB auf die Struktur – für die Bank erkennbar – einen massgeblichen Einfluss ausübte [49] (und die Vermögenswerte der Struktur deshalb zum Nachlass gehören). In einem solchen Fall ist statt der Struktur der – angeblich «nur» wirtschaftlich berechtigte – Erblasser als Vertragspartei der Bank zu betrachten [50]. Die Erben (und zwar sowohl die pflichtteilsgeschützten wie auch die nicht pflichtteilsgeschützten) treten automatisch in die Vertragsstellung des Erblassers ein und können somit u. E. der Bank gegenüber (unter Umständen nebst einem erb- auch) einen vertragsrechtlichen Auskunftsanspruch geltend machen.

5. FAZIT

Auskunftsersuchen von Erben eines WB werden in der Praxis je nach Kanton unterschiedlich beurteilt. Das Bundesgericht hatte noch keine Gelegenheit, einen Grundsatzentscheid zu fällen, doch lässt die Entwicklung seiner Rechtsprechung darauf schliessen, dass zumindest die *pflichtteilsgeschützten Erben* eines WB vermehrt Informationsrechte werden durchsetzen können. Aber auch den *nicht pflichtteilsgeschützten Erben* eines WB dürften – jedenfalls bei sog. Durchgriffstatbeständen – vermehrt Informationsrechte zugestanden werden. Welche Kriterien bei Auskunftsersuchen von Erben eines WB massgeblich sein sollen, muss von der Rechtsprechung (oder de lege ferenda vom Gesetzgeber) erst noch definiert werden. ■

Anmerkungen: 1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche oder die weibliche Form verwendet. Darin ist das jeweils andere Geschlecht mit eingeschlossen. **2)** In der Folge werden für die Begriffe «Vertragspartner» und «wirtschaftlich Berechtigter» auch die in der Praxis verbreiteten Abkürzungen «VP» und «WB» verwendet. **3)** Brühwiler/Heim, Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2008, Praxiskommentar, 2. A., Zürich Basel Genf 2008, S. 124; Stanislas, Ayant droit économique et droit civil: le devoir de renseignements de la banque, SJ 1999 II, S. 413 ff. Wir stellen in der Folge primär auf die Begriffsdefinition in der Bankpraxis ab und lassen unberücksichtigt, dass der WB in anderen Rechtsgebieten (Steuerrecht, Amts- und Rechtshilfe, usw.) teilweise anders definiert wird. **4)** Brühwiler/Heim, a. a. O., S. 122 f. **5)** Brunner, Der Tod des Bankkunden, Zürich Basel Genf 2011, S. 47. **6)** Für weitergehende Informationen vgl. bspw. Künzle, Auskunftspflichten gegenüber Erben, Successio 2012, S. 256 ff.; Breitschmid/Matt, Informationsansprüche der Erben und ihre Durchsetzung, insbesondere Informationsansprüche gegenüber Banken über ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Erblasser, Successio 2012, S. 85 ff.; Schröder, Erbrechtliche Informationsansprüche oder: die Geister, die ich rief …, Successio 2011, S. 189 ff.; Hamm/Töndury, Auskunftsrechte von Erben gegenüber Schweizer Banken, Der Schweizer Treuhänder 2009/9, S. 659 ff. Letztere skizzieren auch die international-privatrechtlichen Aspekte, welche zu beachten sind, doch kann im vorliegenden Artikel aus Platzgründen darauf nicht eingegangen werden. Angemerkt sei, dass sich die Zuständigkeit und das anwendbare Recht bezüglich Auskunftsansprüchen in einem internationalen Sachverhalt in aller Regel nach dem (oft ausländischen) Erbstatut oder – bei einer vertragsrechtlichen Anspruchsgrundlage – dem LugÜ resp. dem IPRG oder anderen Kollisionsvorschriften feststellen lassen. Im Folgenden wird jedoch davon ausgegangen, dass eine schweizerische Zuständigkeit vorliegt und das materielle schweizerische Recht anwendbar ist. **7)** BGE 132 III 678; PraxKomm Erbrecht – Weibel, Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB N 16; Schaufelberger/Keller Lüscher, Basler Kommentar, Basel 2011, N 11 zu Art. 607 ZGB. **8)** Statt vieler Hamm/Töndury, a. a. O., S. 659 f. **9)** BGE 138 III 425 ff. **10)** Arter/Dahortsang, Entscheidbesprechungen, AJP 8/2012, S. 1154 ff. **11)** Wir verwenden in der Folge für alle in der Praxis vorkommenden Erscheinungsformen den Oberbegriff «Struktur». **12)** Das gilt auch, wenn sich der Erblasser alleine für eine Struktur entschied und dies aus den bankinternen Dokumenten ersichtlich ist, vgl. auch BGE 4A_13/2012. **13)** BGE 133 III 668. **14)** PraxKomm Erbrecht – Häuptli, Art. 560 ZGB N 16. **15)** BGE 136 III 463, E. 4. **16)** Béguin in: Aubert/Béguin/Bernasconi/Frick/Honegger/Oberson/Cocchi/Marcellini/Rusca, Les nouveaux défis au secret bancaire suisse, Bellinzona 1996, Secret bancaire et successions, S. 24 ff. Auch gemäss Datenschutzgesetz (vgl. Art. 3 lit. c DSG) stellen Daten über die finanzielle Lage keine höchstpersönliche Information dar. **17)** BGE 138 III 425 ff.; demnach bezieht sich der Auskunfts- und Herausgabeanspruch eines Bankkunden insbesondere auch auf alle bankinternen Personendaten mit Ausnahme der internen Notizen des Kundenberaters zum persönlichen Gebrauch. **18)** Art. 1 Abs. 7 Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG). **19)** Kleiner/Schwob/Winzeler in: Bodmer/Kleiner/Lutz [HRSG.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Oktober 2009, N 14 und N 406 zu Art. 47 BankG. **20)** Nachrichtenlosigkeit wird in der Richtlinie der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken folgendermassen definiert: «Sie [die Nachrichtenlosigkeit] tritt grundsätzlich ereignisbezogen ein, d. h., wenn einerseits Nachrichten vonseiten des Kunden bzw. des Bevollmächtigten fehlen und andererseits die Bank den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann». **21)** Abgeschlossene Bankbeziehungen gelten nicht als nachrichtenlos und werden folglich nicht in der Datenbank erfasst. **22)** N 36 ff. der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken. **23)** Telefonische Auskunft des zuständigen Mitarbeiters beim Bankenombudsmann vom 30. November 2012. **24)** In einem Urteil des Kassationsgerichtes Zürich vom 8. April 2009 (AA080145/U/Ia) wurde die Frage offengelassen: «Ob sich aus der wirtschaftlichen Berechtigung einer Person an einem auf eine Drittperson lautenden Konto ein Auskunftsanspruch gegenüber der kontoführenden Bank ergibt, allenfalls unter welchen Voraussetzungen, ist eine bundesrechtliche und nicht eine tatsächliche Frage; vgl. ferner ZR 101 (2002), Nr. 26, ZR 109 (2010), Nr. 37 sowie BJM 2006, S. 104 f. **25)** Die publizierten Urteile sind im Kanton Tessin unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.sentenze.ti.ch. **26)** Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Tessin, ICCA 3. April 1998, Erw. 2; vgl. auch Rep. 1999, Vol. 132, S. 215 ff. **27)** Urteile des Appellationsgerichts des Kantons Tessin, IICCA 27. September 2002 und IICCA 1. Dezember 2004. **28)** Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Tessin, IICCA 18. Januar 2006, Erw. 7.1. **29)** Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Tessin, IICCA 10. Dezember 2010, Erw. 10.3.2. **30)** Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Tessin (Nr. 12.2010.160) vom 31. Mai 2011 (unpubliziert), S. 32 ff.; dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht am 22. März 2012 aufgehoben (BGE 138 III 354 ff.), allerdings ohne eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz zu den Auskunftsansprüchen der Erbin (und Witwe) eines WB, sondern weil diese gar nicht (mehr) Erbin und daher auch nicht (mehr) auskunftsberechtigt war (vgl. dazu Strazzer/Zeiter, Neues vom virtuellen Erben, erscheint im 2. Heft von Successio 2013). Ob i. c. nicht in Art. 170 Abs. 2 ZGB eine alternative Anspruchsgrundlage bestanden hätte, beantwortete das Appellationsgericht nicht (S. 23), verwies aber immerhin auf Schröder, welcher vorbringt, Art. 170 Abs. 2

ZGB stehe subsidiär zur Verfügung, wenn im Erbrecht keine Anspruchsgrundlage vorhanden sei (Schröder, Informationspflichten im Erbrecht, Diss. Basel 2000, S. 149 ff.). Vgl. dazu auch Kokotek, Die Auskunftspflicht des Ehegatten nach Art. 170 ZGB, Band 245 der Zürcher Studien zum Privatrecht, Zürich 2012, S. 30 ff. **31)** Cour de justice de Genève C/10154/1997 (vom 7. 8. 1997, unpubliziert); vgl. auch Stanislas, a. a. O., S. 441. **32)** Cour de justice de Genève C/21998/2002 (20. 3. 2003). **33)** Cour de justice de Genève C/2409/2003 (10. 9. 2003). **34)** Cour de justice de Genève C/15639/2006 (10. 5. 2007). **35)** Eitel/Brauchli, Trusts im Anwendungsbereich des schweizerischen Erbrechts, Successio 2012, S. 145 f. mit interessanten Hinweisen zu Truststrukturen. **36)** Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juli 2009 (4A_249/2009), Erw. 2.3. **37)** BGE 136 III 463. **38)** BGE 5A_638/2009 vom 13. September 2010, Erw. 4.1.; «Nach der Rechtsprechung geht (dementsprechend) der Anspruch des Erben gegenüber einer Bank, Auskunft über Vermögenswerte, an denen der Erblasser lediglich wirtschaftlich berechtigt war, nicht aus dem Auftrags-, sondern dem Erbrecht hervor.». **39)** Genna, Bundesgerichtliche Widersprüchlichkeiten zum Informationsanspruch im Erbrecht?, Successio 2011, S. 203 ff. **40)** Büchler/von der Crone, Auskunftspflichten des Vermögensverwalters gegenüber den Erben – Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 5A_638/2009 vom 13. September 2010, SZW 2011, S. 106. **41)** Curmally, Erbrechtlicher Auskunftsanspruch hinsichtlich Vermögenswerten, an denen der Erblasser nur wirtschaftlich Berechtigter war, ius.focus 2010, Nr. 273. **42)** Von Durchgriff spricht man, wenn die rechtliche Selbstständigkeit der juristischen Person ignoriert wird, namentlich weil wirtschaftliche Identität zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern besteht und die Berufung auf die rechtliche Selbstständigkeit als rechtsmissbräuchlich erscheint, also gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (vgl. dazu BGE 5A_498/2007, BGE 5A_587/2007, BGE 115 Ib 554 f.). Die Thematik des Durchgriffs sollte analog auch bei Trusts und anderen organisierten Vermögenseinheiten Beachtung finden (was das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 26. April 2012 [5A_259/2010] betr. vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens denn auch getan hat; dies wurde von der Praxis kritisiert, so bspw. von Shayle/Perrin, to Have but not Hold, in Stepjournal, November 2012, S. 60 ff.). **43)** Denkbar ist, für die Frage, ob ein Durchgriff erfolgen sollte oder nicht, auch auf die vom Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit diversen Amtshilfeverfahren entwickelten Kriterien zurückzugreifen (vgl. dazu namentlich die Urteile vom 5. März 2009 [A-7342/2008], vom 10. Januar 2011 [A-6053/2010] und vom 23. März 2011 [A-6903/2010]. **44)** Wir schlagen eine Analogie zu BGE 132 III 677 ff. vor: Gemäss diesem Entscheid können auch Dritte einer (erbrechtlichen) Auskunftspflicht unterstehen, wenn sie mit dem Erblasser und/oder den Erben «verbunden» sind, wie das bspw. für Empfänger einer (bloss einmaligen) lebzeitigen Schenkung des Erblassers der Fall ist. Umso mehr muss dies für eine Bank gelten, wenn sie mit dem WB (in vielen Fällen regelmässig) «verbunden» ist, zumal der WB eben nicht irgendein Dritter ist, sondern in einer Sonderverbindung zur Bank steht. Diese ergibt sich in der Regel aufgrund materieller Aspekte wie persönliche Besprechungen, Telefonate, usw., welche sich naturgemäss in den internen Aufzeichnungen einer Bank widerspiegeln. Das Gleiche muss u. E. gelten, wenn der Erblasser nach dem anwendbaren Recht pflichtteilsgeschützte Erben hinterlässt, mithin im Rahmen zwingender Gesetzesbestimmungen eine «Verbindung» der Bank zu den pflichtteilsgeschützten Erben besteht. **45)** Dies kann sich aus dem Formular A, dem Formular T oder einer anderen (auch internen) Aufzeichnung der Bank ergeben. **46)** Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Tessin, IICCA 27. September 2002; Kleiner/Schwob/Winzeler, a. a. O., N 40 zu Art. 47 BankG. **47)** Vorbehalten bleibt der Fall, dass der um Auskunft Nachsuchende gleichzeitig (Nächst-)Begünstigter der infrage stehenden Struktur ist; denn diesfalls besteht meist gestützt auf das lokale Recht der Struktur ein selbständiges Auskunftsrecht. **48)** Ohne jede Einschränkung für eine Auskunftspflicht des Beauftragten gegenüber den Erben eines WB, Schaufelberger/Keller Lüscher, Basler Kommentar, Basel 2011, N 11 zu Art. 607 ZGB. **49)** Die Erkennbarkeit eines solchen Beherrschungsverhältnisses resp. einer solchen massgeblichen Einflussnahme dürfte sich i. d. R. anhand formaler Aspekte aus der Basisdokumentation der Bank (Kontoeröffnungsunterlagen, Vollmachten, usw.) und/oder aufgrund materieller Aspekte (welche oft in den internen Aufzeichnungen der Bank ersichtlich sind) feststellen lassen. **50)** Das Gleiche sollte gelten, wenn ein blosses Treuhandverhältnis, ein (auch nach dem Tod des settlors) widerrufbarer Trust (revocable trust) oder ein blosser Scheintrust (sham trust) vorzufinden ist.